

6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten im Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 3 und 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (GVBl LSA S. 383), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten im Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“ vom 12.12.2007, geändert in der Sitzung am 25.08.2010, 12.06.2013, 18.09.2013, 24.11.2021, 06.09.2023 und, beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird um Abs. 8 ergänzt:

Abs. 8 Der KITA – Eigenbetrieb ist zur außerordentlichen Kündigung des Platzes in einer Kindertageseinrichtung i.S.v. § 4 Abs. 1 KiFöG LSA berechtigt, insbesondere wenn:

1. das Kind unentschuldig länger als vier Wochen der Einrichtung fernbleibt,
2. das Kind ohne ersichtlichen Grund die Einrichtung an weniger als zehn Tagen im Monat besucht.

Die Kündigungsfrist beträgt in diesen Fällen vierzehn Tage zum Monatsende.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den

Meining,

Bürgermeister

Siegel